

NOMENKLATUR STEIERMARK, GÜLTIG AB 1. APRIL 2021

für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

Achtung:

Im Sozialpartnerübereinkommen vom 5. Februar 2021 wurde vereinbart, weitere Gespräche zu den bereits fixierten Kollektivvertragslöhnen ab 1.5.2022 zu führen, sollte die Jahresinflation 2021 über 2 % liegen. Dieser Fall ist eingetreten. Das neue Übereinkommen zum Lohnabschluss 2022 ist am 17. März 2022 geschlossen worden. Die alten Beträge ab Mai 2022 wurden aus diesem Dokument entfernt.

1. Festlohnsystem

- a. Gemäß Punkt 8 lit. e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gilt ab 1. Mai 2021 ein Festlohnsystem. mit 5 Lohngruppen.
- b. Arbeiterinnen und Arbeiter, die vor dem 1. Mai 2021 als Garantilöhner tätig waren, haben Anspruch auf ihren bisherigen Ist-Lohn als Festlohn, sofern dieser über den Festlöhnen der folgenden Festlohntabelle liegt. Der Festlohn errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, wobei entgeltfreie Zeiten bei der Durchschnittsbetrachtung zu neutralisieren sind. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Arbeiterin/der Arbeiter noch nicht 12 Monate im Betrieb beschäftigt ist, Kurzarbeitszeiten sind hier ebenfalls zu neutralisieren.
- c. Die neue Einstufung in das Festlohnsystem, ist entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit einzustufen ist der Arbeiterin/dem Arbeiter mit Dienstzettel bis 30. Juli 2021 bekanntzugeben. Sollte der neue Kollektivvertragslohn unter dem bisherigen Kollektivvertragslohn liegen, so ist für die Berechnung der Sonderzahlungen der bisherige Kollektivvertragslohn anzuwenden.
- d. Bestehende höhere Löhne oder überkollektivvertragliche Entlohnungen und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten dieser Lohnordnung nicht berührt.

2. Lohnordnung

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Anhang 6

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter
Küchenchefin/ Küchenchef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter

1. April 2021:

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.
€ 1.965,--	€ 1.994,50	€ 2.024,--	€ 2.053,40	€ 2.082,90

Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 2.112,40	€ 2.141,90	€ 2.171,30	€ 2.200,80

Lohngruppe 2

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/
Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt
Küchenchef-Stellvertreterin/ Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie,
Barchefin/ Barchef, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem
Angestelltengesetz unterliegt

1. April 2021:

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. DJ	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.
€ 1.760,--	€ 1.786,40	€ 1.812,80	€ 1.839,20	€ 1.865,60

Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.892,--	€ 1.918,40	€ 1.944,80	€ 1.971,20

Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

Anhang 6

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Köchin/ Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger

1. April 2021:

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.
€ 1.688,--	€ 1.713,30	€ 1.738,60	€ 1.764,--	€ 1.789,30

Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.814,60	€ 1.839,90	€ 1.865,20	€ 1.890,60

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann, Köchin/ Koch, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Bäckerin/ Bäcker, Konditorin/ Konditor, Kosmetikerin/ Konditor, Fußpflegerin/ Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

1. April 2021:

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.635,--

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

1. April 2021:

Monatslohn bis zum 3. Dj.	Monatslohn ab dem 4. Dj.	Monatslohn ab dem 7. Dj.	Monatslohn ab dem 10. Dj.	Monatslohn ab dem 13. Dj.
€ 1.575,--	€ 1.598,60	€ 1.622,30	€ 1.645,90	€ 1.669,50

Monatslohn ab dem 16. Dj.	Monatslohn ab dem 19. Dj.	Monatslohn ab dem 22. Dj.	Monatslohn ab dem 25. Dj.
€ 1.693,10	€ 1.716,80	€ 1.740,40	€ 1.764,--

3. Lehrlingseinkommen

2021

1. Lehrjahr	€	785,--
2. Lehrjahr	€	890,--
3. Lehrjahr	€	1.015,--
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.105,--

4. Zulagen

2021

Nachtarbeitszuschlag	€	23,--
Fremdsprachenzulage	€	31,50

5. Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit

Für alle Arbeiterinnen und Arbeiter, welche gemäß Festlohnsystem entlohnt werden, gilt abweichend zu § 10 Abs a des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe nachstehende Regelung:

Zeiten eines Lehrverhältnisses einschließlich der Behaltezeit gem. § 18 Abs. 1 BAG begründen keinen Anspruch auf Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit. Festgehalten wird aber, dass § 10 c, d und e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe auch im Rahmen dieses Zusatzkollektivvertrages anzuwenden sind.

6. Quartier und Verpflegung für Lehrlinge

maximaler Sachbezugswert bei Lehrlingen

€ 32,70

Wird Lehrlingen Verpflegung und Quartier (volle Station) im Betrieb des Arbeitgebers gewährt, darf ein vereinbarter Abzug monatlich € 32,70 nicht überschreiten. Der Abzug ist vom Nettobetrag vorzunehmen. Teilweiser Sachbezug ist nach dem Zehntelanteil des amtlichen Sachbezuges zu bewerten.

7. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit dem Monat der Umstellung auf das Festlohnsystem aufgehoben.

8. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.